

# RS Vwgh 1998/3/31 96/13/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1988 §27 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

KStG 1988 §8 Abs2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/13/0122

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/07/03 90/14/0221 1

### Stammrechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern aus ihrem Vermögen in einer nicht als Gewinnausschüttung erkennbaren Form außer der Dividende oder sonstigen offenen Gewinnverteilung, gleichviel unter welcher Bezeichnung gewährt, die sie anderen Personen, die nicht ihre Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen günstigen Bedingungen zugestehen würde

(Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, § 27 EStG 1972, Textziffer 18).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130121.X01

### Im RIS seit

26.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)